

HVBG-Info 26/1991 vom 05.12.1991, S. 2340 - 2350, DOK 484.3/017-LSG

Anrechnung eines neu erworbenen Unterhaltsanspruchs auf die wiederaufgelebte UV-Witwenrente - Urteil des LSG Berlin vom 25.01.1990 - L 3 U 4/88

Anrechnung eines neu erworbenen Unterhaltsanspruchs (durch gerichtlichen Vergleich in Höhe von monatl. 350,-- DM) auf die wiederaufgelebte Witwenrente gemäß § 615 Abs. 2 RVO; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 25.01.1990 - L 3 U 4/88 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 25.01.1990 - L 3 U 4/88 - entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung der vollen Witwenrente (§ 615 Abs. 2 RVO) nach ihrem ersten Ehemann hat. Im vorliegenden Fall stehe fest, daß die Klägerin durch gerichtlichen Vergleich vom 4.4.1985 einen vollstreckbaren Titel auf monatl. Unterhalt in Höhe von 350,-- DM erhalten habe. Daß dieser titulierte Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 25.2.1986 in materiell-rechtlicher Hinsicht wegen fehlender Unterhaltsfähigkeit des früheren Ehemannes (Jordianier) der Klägerin nicht mehr bestanden habe oder nicht mehr zu realisieren gewesen sei, habe die Klägerin bisher nicht nachgewiesen.